

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: vi-4@bmk.gv.at**

Kontakt  
Dr. Dieter Kreikenbaum

DW  
224

Unser Zeichen  
05/23

Ihr Zeichen

Datum  
27.03.2023

## **Stellungnahme zum Entwurf des Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit zum Entwurf des Erneuerbares-Gas-Gesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen, dass mit der Veröffentlichung ein wesentlicher Schritt zur Dekarbonisierung der Gasversorgung sowie zu Erreichung der Klimaneutralität gesetzt wird.

In einigen wesentlichen Punkten des EGG besteht jedoch Anpassungsbedarf, damit die geplante Grün-Gas-Quote ohne eine hohe Kostenbelastung der Verbraucher realisiert werden kann.

### **Wesentliche Punkte der Stellungnahme im Überblick**

- Umsetzung der Hochlaufkurve in allen begleitenden Anreizsystemen und Berücksichtigung von externen Rahmenbedingungen wie Bewilligungsverfahren.
- Behebung bzw. Linderung der drohenden massiven Standortnachteile für Gas-kraftwerke durch Refundierung der ETS-Ausgaben zur Erfüllung der Grün-Gas-Quote.
- Die Höhe der Ausgleichzahlung ist (analog zum EAG) gutachterlich zu ermitteln, jährlich per Verordnung festzulegen und hat aufgrund ihres preissetzenden Charakters auch die Gesteungskosten der Anlagen, die Opportunitätskosten bei der Gasbeschaffung sowie verfügbare Investitionsförderungen zu berücksichtigen.
- Ist ein Erreichen der Grün-Gas-Quote trotz entsprechender Anstrengungen aufgrund äußerer Umstände nicht möglich, so ist für diese Fehlmenge kein Ausgleichsbetrag festzusetzen.
- Verlegung der Meldefrist betreffend den Nachweis der Grüngasquote auf Ende Juni, um die operative Abwicklung zu vereinfachen

## Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

### Zu § 5 Abs. 1 (Pflicht der Versorger zur Erreichung einer Grün-Gas-Quote):

Referenzmenge bzw. Bemessungsgrundlage bilden gemäß §5 (1) die im Vorjahr an Endverbraucher im Bundesgebiet verkauften Gasmengen, unabhängig davon, ob diese fossil oder erneuerbar sind. Das Wort „substituieren“ weist allerdings darauf hin, dass hier primär von fossilen Gasmengen ausgegangen wird – schließlich brauchen erneuerbare Gasmengen nicht durch erneuerbare Gasmengen substituiert werden. Dies sollte im §5 klargestellt werden.

Unklar ist wer im Fall von Eigenlieferungen durch Versorger tatsächlich verpflichtet ist. Versorger, die gleichzeitig auch für den Eigenverbrauch handeln, sollten die Verpflichtung zur Substitution übernehmen können.

Vorgeschlagen wird folgende Änderung:

*„Ab dem 1. Jänner 2024 haben Versorger, die Endverbraucher in Österreich entgeltlich beliefern, zumindest folgende Anteile der von ihnen im Vorjahr an Endverbraucher im Bundesgebiet verkauften **oder selbst verbrauchten fossilen** Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren“*

### Zu § 5 Abs. 1 (Hochlaufkurve der Quote):

Die Hochlaufkurve sollte im Einklang mit den erweiterten Rahmenbedingungen stehen und sich auf einen tatsächlich erreichbaren Hochlauf beziehen. Es gilt dabei Inkonsistenzen zu vermeiden und alle Regelwerke sowie Förderungen am gemeinsamen Ziel auszurichten.

- Die gemäß der in Konsultation befindlichen EAG-Gas-Investitionskostenzuschuss-VO vorgesehenen Mittel für Investitionszuschüsse reichen nicht aus, um den im EGG vorgesehenen Hochlauf entsprechend abzubilden. Sollte nur ein Teil der Anlagen eine Investitionsförderung erhalten, ist von deutlich unterschiedlichen Kostenstrukturen und somit Verzerrungen im Wettbewerb bei der Grüngas-Beschaffung auszugehen. Hier gilt es die Anreizsysteme aufeinander abzustimmen.
- Dies betrifft im Sinne der Gleichbehandlung mit Biogas auch die Investitionsförderungen im Bereich von Wasserstoff.
- Da Importe von erneuerbaren Gasen zur Erfüllung der Quotenverpflichtung ausgeschlossen sind, sollte sich die Hochlaufkurve an tatsächlich realisierbaren nationalen Projekten orientieren und beispielsweise die für Neuanlagen relevanten mehrjährigen Bewilligungsverfahren berücksichtigen (siehe auch Anmerkung zu § 8 Abs. 5).

### Zu § 5 Abs. 4 und Abs. 5 (Erhöhung der Grün-Gas-Quote):

Anpassungen müssen, je nach Bedarf und Rahmenbedingungen, immer in beide Richtungen möglich sein. Zudem sollte Planungssicherheit für alle Stakeholder gegeben sein und angemessene Vorlaufzeiten für etwaige Anpassungen vorgesehen werden.

Vorgeschlagen wird folgende Änderung:

*„... Grün-Gas-Quote (Abs. 1) **anzupassen** ~~erhöhen~~... **Eine erstmalige Anpassung der Grün-Gas-Quote ist ab dem Jahr 2027 möglich.**“*

**Zu § 5 bzw. § 8 (Behandlung von ETS-Anlagen):**

Gaskraftwerke stehen üblicherweise im starken internationalen Wettbewerb. Die Einführung der Grün-Gas-Quote bzw. der Ausgleichszahlung würde die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Gaskraftwerke massiv beeinträchtigen und zu unerwünschten Nebeneffekten führen:

- Gefährdung der Versorgungssicherheit, da langfristig weniger Kraftwerke wirtschaftlich betrieben werden könnten und Stilllegungen drohen. Dadurch wird die „Generation Adequacy“ negativ beeinflusst und der Bestand an flexiblen sowie zuverlässigen Stromerzeugungsanlagen würde langfristig zurückgehen.
- Erhöhung der Importabhängigkeit, da heimische Gaskraftwerke im Vergleich zu ausländischen Gas- und Kohlekraftwerken einem massiven Wettbewerbsnachteil ausgesetzt wären und damit weniger Stunden produzieren könnten.
- Greenwashing bzw. Export von Emissionen, da die aufgrund der reduzierten Wettbewerbsfähigkeit hocheffizienter heimischer Gaskraftwerke vermehrt im Ausland erzeugten und nach Österreich importierten Strommengen zwar die österreichische Erdgas-Bilanz positiver erscheinen lassen, jedoch in Summe mehr klimaschädliche Emissionen verursachen würden.

Damit die durch den Gesetzesentwurf drohenden Standortnachteile und Wettbewerbsverzerrungen vermieden bzw. gelindert werden können, schlagen wir vor, dass für Gaskraftwerke, die durch den Bund lukrierten ETS-Einnahmen zweckgebunden für die Beschaffung von Grüngasmengen eingesetzt werden.

Die Betreiber von Gaskraftwerken sollten im Rahmen ihrer geleisteten ETS-Zahlungen, Ausgaben für die Beschaffung von Grün-Gas zur Erfüllung der Grün-Gas-Quote geltend machen können und aus diesen Mitteln refundiert bekommen. Diese Regelung ist auch für weitere ETS-Anlagen im internationalen Wettbewerb vorstellbar bzw. zu empfehlen, um eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. den Export von Emissionen zu verhindern.

**Zu § 6 Abs. 1 (Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote):**

Aus Sicht eines quotenverpflichteten Versorgers sollte die Meldefrist betreffend den Nachweis der Grüngasquote von Ende Februar auf Ende Juni des Kalenderjahres verlegt werden, um die operative Abwicklung zu vereinfachen.

Vorgeschlagen wird folgende Änderung:

*„Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2030 haben Versorger der Regulierungsbehörde bis zum letzten Tag im **Juni** ~~Februar~~ jeden Jahres die von ihnen zu erreichende Grün-Gas-Quote des vergangenen Jahres mittels Herkunftsnachweisen mit Grüngassiegel oder Grünzertifikaten mit Grüngassiegel gemäß §§ 85 bis 87 EAG zu belegen.“*

**Zu § 8 Abs. 3 (Ausgleichsbetrag - Höhe):**

Bei einem Start der Quotenverpflichtung mit 2024, dem in § 5 Abs. 1 definierten ambitionierten Hochlauf sowie der nicht-Anrechenbarkeit von im Ausland beschafften Grün-Gas-Mengen, ist mit einem knappen Angebot an erneuerbarem Gas zu rechnen. Bei einer

Verpflichtung zur Nachfrage bei knappem Angebot ist zu erwarten, dass sich die Preise an den Opportunitätskosten der Verpflichteten orientieren. Diese ergeben sich für die verpflichteten Lieferanten im Fall des vorliegenden Gesetzesentwurfes aus dem Energiepreis für Erdgas, zuzüglich der CO<sub>2</sub> Kosten und des Ausgleichsbetrags. Dieser Preis scheint deutlich über den Gestehungskosten zu liegen und damit zu einer nicht gerechtfertigten hohen Belastung der Endkunden zu führen.

Analog zu den Bestimmungen für die Förderung von Erzeugungsanlagen für erneuerbaren Strom im EAG, ist der angemessene Ausgleichsbetrag daher gutachterlich zu ermitteln und jährlich neu per Verordnung festzulegen.

Vorgeschlagen wird folgende Änderung:

*„Die Höhe des Ausgleichsbetrages ~~beträgt zunächst 18 Cent pro kWh und ab dem Jahr 2027 20 Cent pro kWh. Die~~ **wird jährlich durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft mit Verordnung die Höhe des Ausgleichsbetrages anheben festgelegt.** Dabei hat sie insbesondere die Marktentwicklung, **die Gestehungskosten** für erneuerbare Gase, **verfügbare Investitionsförderungen, die Opportunitätskosten für Versorger** und sonstige ökonomische Aspekte zu berücksichtigen.“*

#### **Zu § 8 Abs. 5 neu (Ausgleichsbetrag - Anwendung):**

Es wäre aus rechtlichen Gründen unzulässig, einem Versorger die Erreichung einer Grün-Gas-Quote aufzuerlegen, die dieser faktisch nicht erfüllen kann, da z.B. die erforderlichen Mengen erneuerbares Gas am Markt nicht erworben werden können. Aus diesem Grund ist es geboten, hinsichtlich von Fehlmengen, die aus nachvollziehbaren Gründen vom Versorger nicht substituiert werden konnten, keinen Ausgleichsbetrag vorzuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat demnach bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrages gemäß § 8 Abs 1 und Abs 3 solche Fehlmengen außeracht zu lassen, soweit der Versorger plausibel nachweist, dass die Substitution durch erneuerbare Gase faktisch nicht möglich war.

Ähnlich der Nachweisführung gemäß § 7 kann z.B. eine schriftliche Bestätigung von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbaren Gasen über ein mangelndes Angebot an erneuerbarem Gas vorgelegt werden.

Vorgeschlagen wird folgender neuer Absatz:

*„(5) Weist ein Versorger nach, dass ihm ein Erreichen der Grün-Gas-Quote trotz entsprechender Anstrengungen aufgrund äußerer Umstände nicht möglich war, so hat die Regulierungsbehörde dies im gemäß Abs 1 zu erlassenden Bescheid zu berücksichtigen und für diese Fehlmenge keinen Ausgleichsbetrag festzusetzen. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Substitution von an Endverbraucher im Bundesgebiet verkaufter Gasmengen durch erneuerbare Gasmengen im erforderlichen Ausmaß mangels entsprechender Angebote für die erforderliche erneuerbare Gasmenge ganz oder teilweise nicht möglich ist. Als Nachweis sind vom Versorger vorgelegte Beweismittel ausreichend, aufgrund derer das Nichterreichen der Grün-Gas-Quote aufgrund äußerer Umstände plausibel ist.“*

**Verursachergerechte Kosten (GWG)**

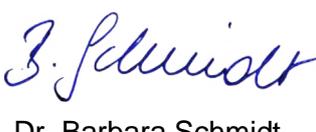
Die Minderkosten sowie Mehrkosten für erneuerbares Gas sind an die Endkunden weiterzugeben. Um diese Kostenweitergabe auch transparent und konsumentenschutzrechtlich korrekt durchführen zu können, ist auch die Adaptierung des GWG notwendig.

**Energieabgabenbefreiung für erneuerbare Gase**

Energieabgabe, CO<sub>2</sub> Abgabe als auch die EU-ETS Befreiungen sind auch für erneuerbare Gase faktisch umzusetzen. Auch prozentuell eingespeiste Anteile sind nicht zu besteuern bzw. mit Zertifikaten zu rechtfertigen. Die im Erdgasabgabengesetz vorgesehene Befreiung für Biogas muss daher im Zuge des EGG umgesetzt werden und auch als Vorabbefreiung anwendbar gemacht werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.